

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 02.März 2011

Nummer 10

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Kreistages am 08.03.2011 **178**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH **180**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck **183**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

- Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das EU-Vogelschutzgebiet „Hakel“ (EU SPA 0005) einschließlich des FFH-Gebietes „Hakel südlich Kroppenstedt“ (FFH0052) **186**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- Satzung Nr. 6/11 über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung Mischwasser "Edlau" – Beitragssatzung Edlau – (BME-WVS) **186**
- Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 10.11.2010 **186**

- Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/10 über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündigungsblatt – Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ am 10.11.2010 veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises – Amtliches Verkündigungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010

**Die Satzung Nr. 6/11 und die Änderungssatzungen zur Satzung Nr. 3/03 sowie zur Satzung Nr. 2/10 sind als Anlage beigefügt.**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Kreistages am 08.03.2011

Datum: Dienstag, 08.03.2011, 16:30 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagsitzungsaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

#### 1 Geschäftsordnung

##### 1.1 Eröffnung der Sitzung

##### 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

##### 1.3 Einwohnerfragestunde

##### 1.4 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 08.12.2010 und 22.12.2010

##### 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)

#### 2 Verpflichtung eines nachrückenden Kreistagsmitgliedes auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten

#### 3 Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2011 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises Information - Vorlage: M/289/2011

#### 4 Wirtschaftsplan 2011 Jobcenter Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/632/2011 + B/632/2011/1

#### 5 Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Jobcenter Salzlandkreis" - Bestellung der Beschäftigten des Eigenbetriebes Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/642/2011

#### 6 Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/636/2011

#### 7 Haushaltssatzung 2011 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/635/2011

#### 8 Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate November 2010 bis Dezember 2010 sowie Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate Januar 2011 bis Juni 2011 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/639/2011

#### 9 Jahresrechnung 2009 des Salzlandkreises, Entlastung Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/629/2011

#### 10 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/643/2011

#### 11 Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung - hier: Entsendung von Mitgliedern Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/631/2011

#### 12 Sachstand Konjunkturpaket II – Impulsprogramm Schulen Information - Vorlage: M/281/2011

#### 13 Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) ab 1. Jan. 2011 im Salzlandkreis Information - Vorlage: M/282/2011

#### 14 Sachstand der Projekte des Salzlandkreises im Rahmen der EU-Schulbauförderung 2007 bis 2013 Information-Vorlage: M/284/2011

- 15 Personalentwicklungskonzept des Salzlandkreises  
Kenntnisnahme-Vorlage: M/286/2011
- 16 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 17 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Geschäftsordnung
- 18.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 18.2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 08.12.2010 und 22.12.2010
- 18.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 19 Rechtliche Konsequenzen bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht  
Information - Vorlage: M/280/2011
- 20 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 21 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler  
Vorsitzender des Kreistags

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH**

Die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe), vertreten durch die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-001/11kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Regenwasserleitung

Amtsgericht: Schönebeck  
 Grundbuchamt: Schönebeck  
 Gemarkung: Salzelmen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Leitung Anlage (Schl.-Nr.)	Schutzstreifen m	Grundbuchband Nr.: Grundbuchblatt Nr.:	Nennweite mm	Ltg. Art Mat.	Einzelplan Blatt Nr.
1	25	265	2.1	6	15-1403-1-24809-1	400	FGL/B	35
2	25	265	2.1	6	15-1403-1-24810-1	400	FGL/B	35
3	25	265	2.1	6	15-1403-1-24811-1	400	FGL/B	35
4	25	265	2.1	6	15-1403-1-24812-1	400	FGL/B	35
5	25	265	2.1	6	15-1403-1-24813-1	400	FGL/B	35
6	25	265	2.1	6	15-1403-1-24814-1	400	FGL/B	35
7	25	265	2.1	6	15-1403-1-24815-1	400	FGL/B	35
8	25	265	2.1	6	15-1403-1-24816-1	400	FGL/B	35
9	25	265	2.1	6	15-1403-1-24817-1	400	FGL/B	35
10	25	265	2.1	6	15-1403-1-24818-1	400	FGL/B	35
11	25	265	2.1	6	15-1403-1-24819-1	400	FGL/B	35
12	25	265	2.1	6	15-1403-1-24820-1	400	FGL/B	35
13	25	265	2.1	6	15-1403-1-24821-1	400	FGL/B	35
14	25	265	2.1	6	15-1403-1-24822-1	400	FGL/B	35
15	25	265	2.1	6	15-1403-1-24823-1	400	FGL/B	35
16	25	265	2.1	6	15-1403-1-24824-1	400	FGL/B	35
17	25	265	2.1	6	15-1403-1-24825-1	400	FGL/B	35
18	25	265	2.1	6	15-1403-1-24826-1	400	FGL/B	35
19	25	265	2.1	6	15-1403-1-24827-1	400	FGL/B	35
20	25	265	2.1	6	15-1403-1-24828-1	400	FGL/B	35
21	25	265	2.1	6	15-1403-1-24829-1	400	FGL/B	35
22	25	265	2.1	6	15-1403-1-24830-1	400	FGL/B	35
23	25	265	2.1	6	15-1403-1-24831-1	400	FGL/B	35
24	25	265	2.1	6	15-1403-1-24832-1	400	FGL/B	35
25	25	265	2.1	6	15-1403-1-24833-1	400	FGL/B	35
26	25	265	2.1	6	15-1403-1-24834-1	400	FGL/B	35
27	25	265	2.1	6	15-1403-1-24835-1	400	FGL/B	35
28	25	265	2.1	6	15-1403-1-24836-1	400	FGL/B	35
29	25	265	2.1	6	15-1403-1-24837-1	400	FGL/B	35
30	25	265	2.1	6	15-1403-1-24838-1	400	FGL/B	35
31	25	265	2.1	6	15-1403-1-24839-1	400	FGL/B	35
32	25	265	2.1	6	15-1403-1-24840-1	400	FGL/B	35

Amtsgericht: Schönebeck  
 Grundbuchamt: Schönebeck  
 Gemarkung: Salzelmen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Leitung Anlage (Schl.-Nr.)	Schutzstreifen m	Grundbuchband Nr.: Grundbuchblatt Nr.:	Nennweite mm	Ltg. Art Mat.	Einzelplan Blatt Nr.
33	25	265	2.1	6	15-1403-1-24841-1	400	FGL/B	35
34	25	265	2.1	6	15-1403-1-24842-1	400	FGL/B	35
35	25	265	2.1	6	15-1403-1-24843-1	400	FGL/B	35
36	25	265	2.1	6	15-1403-1-24844-1	400	FGL/B	35
37	25	265	2.1	6	15-1403-1-24845-1	400	FGL/B	35
38	25	265	2.1	6	15-1403-1-24846-1	400	FGL/B	35
39	25	265	2.1	6	15-1403-1-24847-1	400	FGL/B	35
40	25	265	2.1	6	15-1403-1-24848-1	400	FGL/B	35
41	25	265	2.1	6	15-1403-1-24849-1	400	FGL/B	35
42	25	265	2.1	6	15-1403-1-24850-1	400	FGL/B	35
43	25	265	2.1	6	15-1403-1-24851-1	400	FGL/B	35
44	25	265	2.1	6	15-1403-1-24852-1	400	FGL/B	35
45	25	265	2.1	6	15-1403-1-24853-1	400	FGL/B	35
46	25	265	2.1	6	15-1403-1-24854-1	400	FGL/B	35
47	25	265	2.1	6	15-1403-1-24855-1	400	FGL/B	35
48	25	265	2.1	6	15-1403-1-24856-1	400	FGL/B	35
49	25	265	2.1	6	15-1403-1-24857-1	400	FGL/B	35
50	25	265	2.1	6	15-1403-1-24858-1	400	FGL/B	35
51	25	265	2.1	6	15-1403-1-24859-1	400	FGL/B	35
52	25	265	2.1	6	15-1403-1-24860-1	400	FGL/B	35
53	25	265	2.1	6	15-1403-1-24861-1	400	FGL/B	35
54	25	265	2.1	6	15-1403-1-24862-1	400	FGL/B	35
55	25	265	2.1	6	15-1403-1-24863-1	400	FGL/B	35
56	25	265	2.1	6	15-1403-1-24864-1	400	FGL/B	35
57	25	265	2.1	6	15-1403-1-24865-1	400	FGL/B	35
58	25	265	2.1	6	15-1403-1-24866-1	400	FGL/B	35
59	25	265	2.1	6	15-1403-1-24867-1	400	FGL/B	35
60	25	265	2.1	6	15-1403-1-24868-1	400	FGL/B	35
61	25	265	2.1	6	15-1403-1-24869-1	400	FGL/B	35
62	25	265	2.1	6	15-1403-1-24870-1	400	FGL/B	35
63	25	265	2.1	6	15-1403-1-24871-1	400	FGL/B	35
64	25	265	2.1	6	15-1403-1-24872-1	400	FGL/B	35
65	25	265	2.1	6	15-1403-1-24873-1	400	FGL/B	35
66	25	265	2.1	6	15-1403-1-24874-1	400	FGL/B	35
67	25	265	2.1	6	15-1403-1-24875-1	400	FGL/B	35
68	25	265	2.1	6	15-1403-1-24876-1	400	FGL/B	35
69	25	265	2.1	6	15-1403-1-24877-1	400	FGL/B	35
70	25	265	2.1	6	15-1403-1-24878-1	400	FGL/B	35
71	25	265	2.1	6	15-1403-1-24879-1	400	FGL/B	35
72	25	265	2.1	6	15-1403-1-24880-1	400	FGL/B	35
73	25	265	2.1	6	15-1403-1-24881-1	400	FGL/B	35
74	25	265	2.1	6	15-1403-1-24882-1	400	FGL/B	35

Amtsgericht: Schönebeck  
 Grundbuchamt: Schönebeck  
 Gemarkung: Salzelmen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Leitung Anlage (Schl.-Nr.)	Schutzstreifen m	Grundbuchband Nr.: Grundbuchblatt Nr.:	Nennweite mm	Ltg. Art Mat.	Einzelplan Blatt Nr.
75	25	265	2.1	6	15-1403-1-24883-1	400	FGL/B	35
76	25	265	2.1	6	15-1403-1-24884-1	400	FGL/B	35
77	25	265	2.1	6	15-1403-1-24885-1	400	FGL/B	35
78	25	265	2.1	6	15-1403-1-24886-1	400	FGL/B	35
79	25	265	2.1	6	15-1403-1-24887-1	400	FGL/B	35
80	25	265	2.1	6	15-1403-1-24888-1	400	FGL/B	35

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zimmer 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 21.02.2011

gez. Gerstner  
 Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck**

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe (Saale) hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-002/11kr – 70-66.30.20.-004/11kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage:

Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 in der Materialart PVC, die Leitung wurde ca. 09/1982 gebaut und in Betrieb genommen, Beginn am Ortsausgang Groß Rosenberg in Richtung Breitenhagen bis zum Abzweig Lödderitz, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten) mit zu sichern

Amtsgericht: Schönebeck  
 Grundbuchamt: Schönebeck  
 Aktenzeichen: 70-66.30.20-003/11kr

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	GBBI-Nr.	Schutzstreifenbreite / m
1	Groß Rosenberg	28	38	6	550,80
2	Groß Rosenberg	28	37	349	1473,86
3	Groß Rosenberg	28	29	1324	20,98
4	Groß Rosenberg	28	39	95	157,17
5	Groß Rosenberg	28	41	974	998,22
6	Groß Rosenberg	28	25	186	631,15
7	Groß Rosenberg	28	8	176	90,07
8	Groß Rosenberg	28	40	95	429,21
9	Groß Rosenberg	31	1	1324	1279,53
10	Groß Rosenberg	28	36	176	71,81
11	Groß Rosenberg	27	172	1324	58,63

Bezeichnung der Leitungen / Anlage:

Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 in der Materialart PVC, die Leitung wurde ca. 07/1983 gebaut und in Betrieb genommen, Beginn an der Kreuzung der Straße von Groß Rosenberg in Richtung Breitenhagen ab dem Abzweig Lödderitz bis zur Ortslage Lödderitz, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten) mit zu sichern

Aktenzeichen: 70-66.30.20-004/11kr

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen/ in m <sup>2</sup>	GBBI-Nr.
1	Groß Rosenberg	33	29	34,76	1324
2	Groß Rosenberg	33	38	79,31	1606
3	Groß Rosenberg	33	35	324,96	6
4	Groß Rosenberg	33	39	266,39	155
5	Groß Rosenberg	33	24	879,62	1202
6	Groß Rosenberg	33	25	45,44	1324



lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen/ in m <sup>2</sup>	GBBI-Nr.
7	Groß Rosenberg	33	26	601,91	186
8	Groß Rosenberg	33	40	38,50	1578
9	Groß Rosenberg	33	21	211,47	974
10	Groß Rosenberg	33	36	284,88	3
11	Groß Rosenberg	33	37	152,82	570
12	Groß Rosenberg	33	31	65,58	204
13	Groß Rosenberg	33	51	22,89	139
14	Groß Rosenberg	33	50	1573,92	1228
15	Groß Rosenberg	33	32	125,37	1228
16	Groß Rosenberg	33	34	129,39	144
17	Groß Rosenberg	33	33	131,96	200
18	Groß Rosenberg	33	23	28,93	1324
19	Groß Rosenberg	33	18	81,25	1577
20	Groß Rosenberg	33	22	4567,91	1580

Bezeichnung der Leitungen / Anlage:

Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 in der Materialart PVC, die Leitung wurde ca. 07/1983 gebaut und in Betrieb genommen, Beginn an der Kreuzung der Straße von Groß Rosenberg in Richtung Breitenhagen ab dem Abzweig Lödderitz bis zur Ortslage Lödderitz, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Absperklappen, Schieber und Hydranten) mit zu sichern

Aktenzeichen: 70-66.30.20-002/11kr

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstr. in m <sup>2</sup>	GBBI-Nr.
1	Groß Rosenberg	28	19	509,59	268
2	Groß Rosenberg	28	18	47,84	1324
3	Groß Rosenberg	28	25	1366,56	186
4	Groß Rosenberg	28	24	325,93	1578
5	Groß Rosenberg	28	87	192,54	1505
6	Groß Rosenberg	28	6	33,85	1324
7	Groß Rosenberg	28	20	524,88	1337

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zi. 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstr. 1 a in 39240 Calbe (Saale) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 21.02.2011

gez. Gerstner  
Landrat

## B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

### Stadt Hecklingen

**Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das EU-Vogelschutzgebiet „Hakel“ (EU SPA 0005) einschließlich des FFH-Gebietes „Hakel südlich Kroppenstedt“ (FFH0052)**

Im Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, sollen Managementpläne erarbeitet werden. Diese werden Maßnahmevorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Managementpläne sind Fachpläne und enthalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) hat für die Bearbeitung des Gebietes folgendes Planungsbüro beauftragt:

Triops - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH  
Leipziger Straße 27  
06108 Halle (Saale)

Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig.

Gemäß § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

## C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- **Satzung Nr. 6/11 über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung Mischwasser "Edlau" – Beitragssatzung Edlau – (BME-WVS)**
- **Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 10.11.2010**
- **Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/10 über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündigungsblatt – Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ am 10.11.2010 veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises – Amtliches Verkündigungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010**

**Die Satzung Nr. 6/11 und die Änderungssatzungen zur Satzung Nr. 3/03 sowie zur Satzung Nr. 2/10 sind als Anlage beigefügt.**

**Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"**

**06406 Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
Tel. 03471 3757-0  
Fax 03471 3757-12**

## **Satzung Nr. 6/11**

### **über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung Mischwasser "Edlau" – Beitragssatzung Edlau – (BME-WVS)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 14; 18), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 86; 125) und den §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. März 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" als Rechtsnachfolger des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern – nachfolgend Verband genannt – betreibt Abwassersammel- und Abwasserreinigungsanlagen in Könnern Ortsteil Edlau als öffentliche Einrichtung Mischwasser "Edlau".
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Wege der Kostenspaltung Beiträge für die funktionelle Teileinrichtung Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung Mischwasser "Edlau".

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) bzw. Übergabeschacht, soweit dieser erforderlich ist.
- (3) In dieser Satzung wird die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung geregelt. Die Beitragserhebung für die anderen Beitragstatbestände entsprechend § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -Land Sachsen-Anhalt wird in speziellen Satzungen geregelt.

## **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden

1. für das 1. Vollgeschoss 100 % und jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, mit Ausnahme von Gebieten nach Pkt. 2.,
2. 200 % je Vollgeschoss in durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten.
3. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Alle Maße sind Innenmaße. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.
4. Kirchengebäude (die Kirche selbst, nicht Wohn- und Verwaltungsgebäude) sind als eingeschossige Gebäude zu behandeln,
5. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung, werden bei gewerblich und/oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als Vollgeschoss in Ansatz gebracht.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) Wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen dazu am Ende der den Außenbereich zugewandten letzten Bebauung auf dem Grundstück,
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b oder Nr. 4 lit. b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

1. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a bis lit. c,
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a bzw. lit. d und lit. e sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c,
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abs. 3 Nr. 4) liegen,
  - a) wenn sie unbebaut oder wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) wenn die Zahl der vorhanden Vollgeschosse die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse übersteigt, die höchste Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,



6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und auf Grund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind

- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung Mischwasser Edlau beträgt 2,34 €/m<sup>2</sup>.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung nach § 5 für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages oder Erbringung einer Sachleistung mit mindestens gleich hohem Wert ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Die Ablösung gilt nur dann als bewirkt, wenn die Geld- und Sachleistung vor dem Eintritt der sachlichen Beitragspflicht vollständig erbracht wurde.

## **§ 11 Billigkeitsregelungen**

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Flächen 30 v.H. oder mehr der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Gebiet der öffentlichen Einrichtung liegen, werden begrenzt herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt dergestalt, dass 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche mit dem vollen Beitragssatz belastet werden und die darüber hinausgehende Grundstückfläche mit dem halben Beitragssatz belastet wird.

(3) die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt für die öffentliche Einrichtung

zMB Edlau

766 m<sup>2</sup>

(4) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 oder auf einer unter § 4 Abs. 3 Nr. 5, 8 oder 9 bestimmten Grundstücksfläche errichtet sind, und die nach Art ihre Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

(5) Für Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis gilt § 13 a des KAG-LSA.

## § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Pkt. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## § 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 14 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Ortsteiles Edlau der Stadt Könnern im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe".

## § 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 1.3.2011

Schulze  
Geschäftsführer



**Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"**

**06406 Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
Tel. 03471 3757-0  
Fax 03471 3757-12**

## **Änderungssatzung zur**

- I. Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS) vom 17.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg – Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinde Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 10.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010**
- II. Satzung Nr. 2/10 über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 10.11.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010**

Aufgrund der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 14; 18), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 86; 125) und den §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. März 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **I. Satzung Nr. 3/03**

1. § 4 (3) Ziffer 4 Bst. b) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen dazu am Ende der dem Außenbereich zugewandten letzten Bebauung auf dem Grundstück.

2. § 5 (2) wird gestrichen.

§ 5 (4) alt wird § 5 (2) neu

3. § 11 (1)

Der Satzteil

"sofern Sie über maximal fünf Wohneinheiten verfügen (übergroße Grundstücke)"

wird gestrichen.

4. § 11 (3)

Die Angabe

"zSB Edlau                    836 m<sup>2</sup>"

wird gestrichen.

5. § 11 (4) wird gestrichen.

Absatz (5) (alt) wird Absatz (4); Absatz (6) (alt) wird Absatz (5).

## II. Satzung Nr. 2/10

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Anstrich Nr. 3 (Könnern (zSKö)), Unterpunkt Stadt Könnern wird der rechte Aufzählung der Ortsteile gestrichen und ersetzt durch folgende Fassung:

„mit den Ortsteilen Beesedau, Beesenlaublingen, Belleben, Gerlebogk, Lebendorf, Mukrena, Piesdorf, Strenznaundorf, Trebnitz, Wiendorf“

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die 6 Anstriche um den folgenden Anstrich ergänzt:

- Edlau (MBE)

## Artikel 2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungssatzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Verbandsversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 1. 3. 2011

Schulze  
Geschäftsführer

